

Anlage 3 zur Verbands-Spielordnung (VSO) des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV)
Verbands-Seniorenspielordnung (VSSO)
(Stand: 23.6.2018)

§ 1 Nordwestdeutsche Seniorenmeisterschaften

- 1.1 Teilnahmeberechtigt an den Nordwestdeutschen Seniorenmeisterschaften sind Mannschaften der NWVV Mitgliedsvereine.
- 1.2 Die Vereine melden ihre Mannschaften bis zu einem im Rahmenspielplan genannten Termin über das SAMS-System an. Weitere Einzelheiten werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 1.3 Die Meister und Vizemeister der Nordwestdeutschen Seniorenmeisterschaften sind qualifiziert für die Deutschen Meisterschaften ihrer Altersklasse bzw. für evtl. Qualifikationsturniere entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Volleyball-Verbandes und zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie nicht auf der Nordwestdeutschen Meisterschaft ihren Teilnahmeverzicht schriftlich erklären.

§ 2 Qualifikationsspiele

- 2.1 Gehen in einer Altersklasse mehr als 12 Meldungen ein, so werden vom Verbands-Spielausschuss (VSA) Qualifikationsspiele durchgeführt.
- 2.2 Die Aufteilung der Mannschaften auf die verschiedenen Qualifikationsturniere, erfolgt (wenn möglich) unter rein geografischen Gesichtspunkten.

§ 3 Altersklassen

3.1 Seniorenmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

- a) Seniorinnen I (Ü31): 32 Jahre und älter
- b) Seniorinnen II (Ü37): 38 Jahre und älter
- c) Seniorinnen III (Ü43): 44 Jahre und älter
- d) Seniorinnen IV (Ü49): 50 Jahre und älter
- e) Seniorinnen V (Ü54): 55 Jahre und älter
- f) Senioren I (Ü35): 36 Jahre und älter
- g) Senioren II (Ü41): 42 Jahre und älter
- h) Senioren III (Ü47): 48 Jahre und älter
- i) Senioren IV (Ü53): 54 Jahre und älter
- j) Senioren V (Ü59): 60 Jahre und älter
- k) Senioren VI (Ü64): 65 Jahre und älter
- l) Senioren VII (Ü69): 70 Jahre und älter

- 3.2 Teilnahmeberechtigt ist, wer im Kalenderjahr der Deutschen Meisterschaft das vorgeschriebene Mindestalter vollendet hat oder vollendet.

§ 4 Austragungsmodus

- 4.1 Grundsätzlich werden alle Spiele über 2 Gewinnsätze ausgetragen. In Ausnahmefällen kann auf 2 Sätze abgewichen werden, sofern dies in der entsprechenden Ausschreibung festgelegt worden ist.
- 4.2 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen werden in der Ausschreibung festgelegt.

4.3 Netzhöhe:

- a) Seniorinnen I (Ü31): 2,24 m
- b) Seniorinnen II (Ü37): 2,20 m
- c) Seniorinnen III (Ü43): 2,20 m
- d) Seniorinnen IV (Ü49): 2,20 m
- e) Seniorinnen V (Ü54): 2,15 m
- f) Senioren I (Ü35): 2,43 m
- g) Senioren II (Ü41): 2,40 m
- h) Senioren III (Ü47): 2,40 m
- i) Senioren IV (Ü53): 2,35 m
- j) Senioren V (Ü59): 2,35 m
- k) Senioren VI (Ü64): 2,30 m
- l) Senioren VII (Ü69): 2,30 m

4.4 Geldstrafen

4.4.1 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihre Spielverpflichtung an einer Meisterschaft bzw. Qualifikationsrunde, für die sie sich gemeldet bzw. qualifiziert haben, nicht wahrnehmen (Absage und / oder Nichtantritt), werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- € pro Turnier belegt. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.

4.4.2 Mannschaften, die nach Versand der Ausschreibung ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsgerichts gemäß des vorgegebenen Spielplans bei einer Meisterschaft bzw. Qualifikationsrunde, für die sie sich gemeldet bzw. qualifiziert haben, nicht genügen, werden unabhängig von der Geldstrafenerhebung nach der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- € pro Turnier belegt. Diese Geldstrafe wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihren Schiedsrichterverpflichtungen nur teilweise nicht nachkommen.

4.4.3 Für alle weiteren Verstöße gilt die VGHO § 9 sinngemäß.

4.5 Die weiteren Modalitäten bei der Austragung der Nordwestdeutschen Meisterschaften und der Qualifikationsturniere werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 5 Schlussbestimmungen

5.1 Das Präsidium kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, Newsletter oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

5.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet und von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 28.4.2009 und 24.6.2015 sowie des NVV am 9.5.2009, 20.6.2015, vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 sowie vom Hauptausschuss des NWVV am 18.6.2016 und 23.6.2018 geändert.